

greffe sus-indiqué, Annette Louis née Collioud a recouru contre le prononcé en question au Tribunal fédéral.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Que la recourante a reçu connaissance du dispositif de la décision en question le 9 mai 1899 et n'a déposé son recours au Tribunal fédéral que le 22 mai 1899 ;

Que, dans son ordonnance du 26 décembre 1892 (Archives I, n° 13, sous 4), le Conseil fédéral a déjà jugé que le jour de la communication écrite du dispositif doit faire règle pour la supputation du délai de recours, alors même que la partie intéressée n'aurait pu prendre connaissance des motifs qu'ultérieurement ;

Qu'il n'y a pas de raisons déterminantes pour le Tribunal fédéral d'abandonner cette manière de voir qu'il a tacitement admise jusqu'ici dans sa jurisprudence ;

Que celle-ci n'offre spécialement aucun inconvénient grave ou que, dans la règle, les parties connaissent déjà par les procédés antérieurs les circonstances de fait et de droit qui ont déterminé le prononcé dont est recours ;

Qu'en outre elles jouissent de la faculté de compléter, le cas échéant, leurs mémoires adressés au Tribunal fédéral et que celui-ci prend connaissance, s'il y a lieu, des motifs de la décision attaquée ;

Que, d'autre part, des considérations décisives visant la promptitude, la sécurité et l'uniformité dans la procédure en matière de poursuite et de faillite, militent en faveur du système actuel ;

Que, dès lors, le recours apparaît comme tardif.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

58. Entscheid vom 27. Juni 1899 in Sachen
Maggi & Cie.

*Pfändung des Erwerbes der Ehefrau für Schulden des Mannes.
— Kompetenz der Aufsichtsbehörden. — Legitimation zur Beschwerde.*

I. In einer von der Firma Maggi & Cie. in Zürich gegen Jakob Schwarzenbach-Barth in Wollishofen eingeleiteten Betreibung pfändete das Betreibungsamt Zürich II am 3. März 1899 „von dem Taglohne von 2 Fr., den die Ehefrau des Schuldners als Arbeiterin bei Dr. Smith in Wollishofen bezieht, „30 Rappen pro Tag für die Dauer von 300 Arbeitstagen vom „27. Februar 1899.“ Hiegegen beschwerte sich Frau Schwarzenbach bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie bemerkte, mit 5 Fr. könne sie sich und die zwei Kinder kaum durchbringen; der Ehemann verdiene zur Zeit nichts, weil er an Gelenkentzündung erkrankt sei. Die Beschwerde wurde gutgeheißen mit der Begründung: Da die Beschwerdeführerin nicht selbst Schuldnerin des in Betreibung gesetzten Betrages sei, so brauche sie sich eine direkt bei ihr vollzogene Lohnpfändung nach der Intention des Gesetzes gar nicht gefallen zu lassen; es könne darüber kein begründeter Zweifel bestehen, daß nur der Lohn des Schuldners gepfändet werden dürfe. Die Erwerbsverhältnisse der übrigen Familienmitglieder kämen nur bei der Frage in Betracht, welche Quote des Lohnes des Schuldners ihm als unumgänglich belassen werden müsse. Unter Billigung dieser Entscheidungsgründe wies die obere kantonale Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 28. April 1899 die von der Firma Maggi & Cie. gegen den erstinstanzlichen Entscheid ergriffene Weiterziehung ab.

II. Nun rekurierte die Firma Maggi & Cie. an das Bundesgericht. Es wird in der Rekurschrift ausgeführt, daß nach § 593 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches das, was die Ehefrau durch Arbeit erwirbt — ausgenommen den Fall einer selbstständigen Handels- und Gewerbetrau — dem Ehemann gehöre, weshalb der Lohn der Ehefrau nach Art. 91 und 93 des Betreibungsgesetzes auch für Schulden des letztern gepfändet werden

könne, soweit er nicht nach Art. 93 unpfändbar sei. Im zürcherischen Einführungsgesetz, §§ 29 ff., seien denn auch für diese Pfändungsarten besondere Normen aufgestellt. Auch rechtspolitische Gründe sprächen für eine solche Lösung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Frau Schwarzenbach hat sich gegen die Pfändung eines Teils ihres Lohnes nicht deshalb beschwert, weil der Lohn überhaupt nicht für Schulden des Ehemannes mit Beschlagnahme belegt werden dürfe, sondern einzig deshalb, weil ihr Lohn für ihren und ihrer Familie Unterhalt unumgänglich notwendig sei. Erstere Frage war sonach gar nicht zum Entscheide verstellt, und es könnte sich schon deshalb fragen, ob die kantonalen Aufsichtsbehörden darauf eintreten konnten. Allein abgesehen hiervon, fällt die Lösung jener Frage gar nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden, sondern in die der Gerichte. In der That läge in der Behauptung der Ehefrau, daß für Schulden ihres Ehemannes nicht auf ihren Lohn gegriffen werden dürfe, wenn eine solche Behauptung überhaupt aufgestellt worden wäre, die Geltendmachung eines Drittanspruchs auf das gepfändete Objekt, dessen Begründetheit sich ausschließlich nach kantonalem Rechte beurteilt. Die Erhebung eines solchen Anspruchs aber steht einer Pfändung an sich nicht entgegen. Auch Gegenstände und Forderungen, deren Zugehörigkeit zum Vermögen des Schuldners bestritten ist, können beschlagnahmt werden. Vom betreibungsrrechtlichen Standpunkte aus könnte höchstens dann das Recht zur Beschlagnahme mit Rücksicht auf Ansprüche, die ein Dritter proprio jure auf das Pfändungsobjekt erhebt, verneint werden, wenn von vornherein zweifellos der erhobene Anspruch sich als begründet darstellt. Das kann aber angesichts des § 593 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches mit Bezug auf den Lohn der Ehefrau nicht gesagt werden, da hier bestimmt ist, daß alles, was die Ehefrau erwirbt, dem Manne gehört; und so ist denn in der Pfändung einer Lohnquote der Ehefrau an sich eine Gesetzesverletzung nicht zu erblicken.

2. Sind hienach die Vorinstanzen dadurch, daß sie die Pfändung aufgehoben, weil der Pfandgegenstand nicht dem Schuldner gehöre, über den Rahmen ihrer Kompetenz hinausgegangen, so

muß es sich weiter fragen, ob ihnen nicht die Angelegenheit zur neuer Behandlung im Sinne der Erledigung der von der Ehefrau erhobenen, auf Art. 93 des Betreibungsgesetzes sich stützenden Beschwerde zurückzuweisen sei. Allein es kann hievon Umgang genommen werden, weil es klar ist, daß nur der Betriebene selbst gegen die Pfändung wegen gänzlicher oder relativer Nichtpfändbarkeit der beschlagnahmten Objekte sich beschweren kann, und daß sonach der Ehefrau die Legitimation zur Beschwerde fehlt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die vom Betreibungsamt Zürich II am 3. März 1899 für die Rekurrentin gegen Jakob Schwarzenbach-Barth ausgeführte Pfändung aufrechterhalten.

59. Entscheid vom 27. Juni 1899 in Sachen Lauterburg.

Pfändung des Verlagsrechts an einer Zeitschrift.

In einer Betreibung für die Buchdrucker Obrecht und Käfer in Bern gegen den Redaktor Dr. Lauterburg daselbst pfändete das Betreibungsamt Bern-Stadt dem Schuldner das ihm zustehende Verlagsrecht an der in Bern erscheinenden Weltchronik. Hiegegen beschwerte sich Dr. Lauterburg bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde, weil das Verlagsrecht persönlicher Natur sei und ohne Einwilligung des Inhabers ihm nicht weggenommen und auf eine andere Person übertragen werden dürfe. Dasselbe sei auch kein materielles Vermögensobjekt, da es sich um eine kleine, knapp die Kosten deckende Zeitung handle. Das Verlagsrecht sei überdem zu seinem, des Schuldners Unterhalt notwendig. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Hiegegen rekurriert Dr. Lauterburg an das Bundesgericht, indem er seine Beschwerdegünde wiederholt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Daß das Verlagsrecht der Weltchronik unter keine der Kategorien von Vermögensobjekten fällt, die durch das eidgenössische